

Was ist der Unterschied zwischen Anschlusskosten, Anschluss- und Benützungsgebühren?

Anschlusskosten

Diese Herstellungskosten sind für notwendige Hausanschlüsse für Gas (falls notwendig), Strom, Wasser und Kanal sowie Telefon/Internet fällig. Bei einem Hausbau sollte man zusätzlich die Gebühren für die Versorgung der Baustelle mit dem notwendigen Bauwasser/Baustrom hinzurechnen.

Anschlussgebühren

Diese wird einmalig, anlässlich des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasser- und Abwasserentsorgungsanlage eingehoben. Sollte auf dem Grundstück noch kein Objekt errichtet sein und mit Zustimmung des Eigentümers ein Anschluss hergestellt werden, wird üblicherweise die Mindestgebühr erhoben.

KANAL	WASSER
€ 22,72 je m ² der Bemessungsgrundlage mindestens jedoch € 3.408,00	€ 13,62 je m ² der Bemessungsgrundlage mindestens jedoch € 2.043,00

Bemessungsgrundlage:

die Fläche, der an die Kanalisation angeschlossenen Bauwerke

- bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
- bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen

Ergibt sich durch bauliche oder betriebliche Änderungen beim angeschlossenen Objekt eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage, so ist hierfür eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten.

Benützungsgebühren

Die laufende Kanalbenützungsgebühr bzw. die Wasserbezugsgebühr sind während der gesamten Dauer der Benützung in periodischen Zeitabständen zu entrichten.

KANAL	WASSER
jährlich € 1,78 je m ² der Bemessungsgrundlage	€ 1,59 pro 1000 Liter die Zählermiete pro Jahr für einen Dreikubikmeter- zähler € 36,28

Sämtliche Beträge werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer quartalsmäßig vorgeschrieben.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Cornelia Hofmeister (07221/72155-19,
cornelia.hofmeister@hoersching.at).